

Vorwort

Liebe Leser,

mit dem Juli-Newsletter 2008, also vor genau 12 Monaten, konnten wir Sie im letzten Jahr über die Neugründung der SBR-Gruppe informieren. Der Beratungsansatz von Recht-Ökonomie-Technik hatte ein neues Gesicht bekommen. SBR ist nun ein Jahr am Markt, und wir können uns darüber freuen, dass unser Beratungskonzept erfolgreich ist. Wir konnten in dieser Zeit an spannenden Entwicklungen im ITM-Sektor gemeinsam mit unseren Mandanten mitwirken.

Zum 1. Juli 2009 haben wir unsere Beratungspraxis noch deutlich verbreitert: SBR baut die Bereiche Kartellrecht und IP-Recht mit anerkannten Fachleuten aus. Der Kartellrechtler Dr. Christian Bahr und der Wettbewerbsrechtler

Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle · Christian Bahr · Sönke Ahrens

Dr. Sönke Ahrens werden Namenspartner der Kanzlei. Beide Rechtsanwälte waren in der Vergangenheit häufig an Schnittstellenbereichen zu technologieorientierten Branchen tätig (beispielsweise in Patentverletzungsverfahren mit Zwangslizenz einwand oder in privaten Preismissbrauchsverfahren), so dass sie den interdisziplinären Beratungsansatz von SBR deutlich stärken.

In unserem ersten Beitrag in diesem Newsletter erfahren Sie Näheres zu unserer neuen Aufstellung. Aber auch im Übrigen wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: Über uns	3
SBR erfindet sich neu und eröffnet in Hamburg.....	3
Kategorie: TK	4
OLG Frankfurt: Vorratsdaten vom Auskunftsanspruch nicht umfasst.....	4
BVerfG: Vorlage zur Auslandskopfüberwachung unzulässig.....	5
Kategorie: International	7
Nationale Breitbandstrategie in Großbritannien.....	7
Festnetzterminierungsentgelte in Österreich festgelegt.....	8
Kategorie: Markt	10
eTOM™ - Markt für kompatible Managementsysteme.....	10
Kategorie: Regulierung	12
ECTA-Konferenz zur Regulierung von NGA.....	12
Impressum	14

Kategorie: Über uns

SBR erfindet sich neu und eröffnet in Hamburg

von Name Verfasser
ruhle@sbr-net.com

Dr. Christian Bahr und Dr. Sönke Ahrens werden neue Namenspartner der Kanzlei. Spätestens zum Jahreswechsel eröffnet SBR ein Büro in Hamburg mit den Schwerpunkten Telekommunikationsrecht, Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht. Neben diesen inhaltlichen Schwerpunkten soll auch der geographische Fokus auf skandinavische Märkte ausgedehnt werden.

Die bisher auf ITM-Märkte und Regulierung fokussierte Rechtsanwaltsboutique SBR Schuster Berger Rechtsanwälte erfindet sich neu. Mit dem Lovells-Partner Dr. Christian Bahr (41) und dem ehemaligen Lovells-Partner Dr. Sönke Ahrens (45) wird aus SBR eine neue Kanzlei. Zum 01.07.2009 traten die erfahrenen Rechtsanwälte in unsere Sozietät ein, die nun SBR Schuster Berger Bahr Ahrens heißt.

Dr. Christian Bahr ist einer der führenden Kartellrechtler in Deutschland. Seit 2005 ist er Partner bei Lovells. Er berät in allen Bereichen des europäischen und deutschen Kartellrechts, insbesondere in Kartell- und Missbrauchsverfahren, zu Schadensersatz aus Kartellverstößen sowie in der deutschen und europäischen Fusionskontrolle. Mit Dr. Bahr wird der besondere Beratungsansatz – Recht, Ökonomie, Technik – weiter gestärkt. So arbeitet Dr. Bahr schwerpunktmäßig an Schnittstellenbereichen zu anderen Rechtsgebieten wie IP, IT und Regulierung; in diesen Bereichen besteht typischerweise ein umfassender Bezug zu komplexen ökonomischen Fragestellungen.

SBR reagiert mit dem Eintritt von Dr. Bahr aber vor allem auf die politisch gewollte Rückführung der Regulierung in vielen bisher regulier-

ten Märkten, insbesondere solchen der Telekommunikation. Hier werden sich von Marktmachtmissbrauch betroffene Unternehmen zukünftig vor allem durch den Rückgriff auf das allgemeine Kartellrecht helfen können. In diesem Zusammenhang wird SBR mit Dr. Bahr neue Wege in der Rechtsentwicklung beschreiten können, nämlich Marktmachtmissbrauch durch die Geltendmachung von Schadensersatz zu ahnden und damit zukünftig zu unterbinden.

Dr. Sönke Ahrens war von 2000 bis 2008 Partner bei Lovells. Er berät in allen Bereichen des Gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts, insbesondere der unlauteren Werbung, des Urheberrechts, der Lizenzierung von gewerblichen Schutzrechten, der Anmelde- und Schutzstrategie, der gerichtlichen und außergerichtlichen Verteidigung von Schutzrechten, des Know-how-Schutzes sowie des Schutzes vor Produktpiraterie.

Im Jahr 2008 zog Dr. Ahrens für ein Jahr nach Stockholm, um die schwedische Sprache zu erlernen und sich mit der schwedischen Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes und Wettbewerbsrechts vertraut zu machen. SBR wird sich in der neuen Konstellation auch auf die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus den skandinavischen Ländern konzentrieren. Diesen Bereich wird Dr. Ahrens aufbauen und gemeinsam mit dem Norweger Dr. Ernst-Olav Ruhle, dem Vorstand der SBR Juconomy Consulting AG, entwickeln.

Für SBR bedeutet der Eintritt von Dr. Ahrens eine substantielle Stärkung. Die Nachfrage nach hochkarätiger Beratung von Inhalteangeboten hat deutlich zugenommen und wird in

Zukunft weiter anwachsen. Durch die Spezialisierung von Dr. Ahrens wird SBR aber auch für neue Mandantenkreise außerhalb der klassischen ITM-Märkte tätig werden können.

Die Kooperation mit der SBR Juconomy Consulting AG, die in technischen und regulatorisch/ökonomischen Fragestellungen berät, erfährt durch die Neuausrichtung der Kanzlei ebenfalls wichtige Impulse. Gerade durch die tiefgreifende Ökonomisierung des Kartellrechts der letzten Jahre muss in der kartellrechtlichen Beratung oftmals auf ökonomischen Sachverständigen zurückgegriffen werden. Dies gilt insbesondere in Kartell- und Missbrauchsverfahren

sowie in kartellrechtlich motivierten Schadensersatzprozessen. Diese ökonomische Expertise ist in der SBR Juconomy Consulting AG aus den sektorspezifischen Märkten bereits vorhanden und soll künftig die kartellrechtliche Beratung auch in nichtregulierten Märkten ergänzen.

Der personellen Erweiterung folgt die Gründung eines neuen Standortes in Hamburg, spätestens zum Jahreswechsel. Hamburg ist als Medienstandort für eine Kanzlei unserer Ausrichtung von großer Bedeutung. Mit dem neuen Standort schaffen wir auch die gewünschte räumliche Nähe zu den skandinavischen Märkten.

Kategorie: TK

OLG Frankfurt: Vorratsdaten vom Auskunftsanspruch nicht umfasst

von Dr. Ernst Georg Berger und Dr. Thomas Sassenberg
berger@sbr-net.com | sassenberg@sbr-net.com

In einem Beschluss vom 12.05.2009 hat sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Az. 11 W 21/09) mit dem urheberrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 101 UrhG auseinandergesetzt, welcher Mitte des letzten Jahres neu gefasst wurde. Dabei ging es – soweit ersichtlich – erstmalig auch um die Frage, ob der Auskunftsanspruch auch Vorratsdaten nach § 113 a TKG erfasst.

Die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin machte als Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte des Filmwerkes „Purzel-Video Trailer Nr. 6“ einen Auskunftsanspruch gegenüber einem Internetprovider geltend. Dieser sollte anhand der festgestellten IP-Adressen Auskunft über die Namen und Anschriften derjenigen Nutzer erteilen, denen die bekannt-

ten IP-Adressen zugewiesen waren. Dem hielt die Antragsgegnerin entgegen, dass ihr die Daten lediglich im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung bekannt seien und allein aufgrund der Vorratsdatenspeicherung (§ 113 a TKG) eine Speicherung erfolge.

Das Gericht hat sich im Zusammenhang mit der Entscheidung mit verschiedenen Fragen des urheberrechtlichen Auskunftsanspruchs nach § 101 Abs. 9 UrhG beschäftigt. Zunächst wies das Gericht darauf hin, dass das Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung käme. Da es sich bei dem angefochtenen Beschluss um eine das Verfahren vor dem Landgericht objektiv abschließende Entscheidung handele, sei die

sofortige Beschwerde und nicht nur die einfache Beschwerde das einschlägige Rechtsmittel.

Rechtsverletzung schon bei einzelnen Dateien

In Übereinstimmung mit der ersten Instanz hat auch der Senat das Vorliegen einer offensichtlichen Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß bejaht. Diese strittige Frage hat der Senat damit begründet, dass eine Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß bereits dann gegeben sei, wenn, wie gegenständlich, eine vollständige Film-DVD mit einer Laufzeit von 150 Minuten, welche im Oktober 2008 veröffentlicht wurde, wenig später (12.01.2009) im Internet öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit Verweis auf den Willen des Gesetzgebers, der in der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drs. 168/8783, S. 50) zum Ausdruck kommt, ist nach der Auffassung des Gerichtes eine Rechtsverletzung auch bei einer einzelnen Datei gegeben, wenn diese besonders umfangreich ist, wie ein vollständiger Kinofilm oder ein Musikalbum oder ein Hörbuch, sofern die Verbreitung im Internet kurz nach der Veröffentlichung erfolgt. Anders entschied beispielsweise das OLG Oldenburg (Az. 1 W 76/08), welches am 01.08.2008 beschlossen hat, dass die Einstellung eines Mu-

sikalbuns nicht für die Annahme eines gewerblichen Anspruchs ausreichend sei, da das Merkmal aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben restriktiv auszulegen sei.

Im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 101 Abs. 9 UrhG führte das Gericht weiter aus, dass die Norm einen Erlaubnistatbestand für die nach § 96 TKG gespeicherten Verkehrsdaten darstelle. Von dem Auskunftsumfang seien jedoch nicht die Daten umfasst, die aufgrund einer Speicherungsverpflichtung nach § 113a TKG gespeichert worden seien. Zwar dürfen diese Daten vom Dienstanbieter nach §§ 113 b S. 1 Hs. 2, 113 TKG auch dazu verwendet werden, um staatlichen Stellen zu bestimmten Zwecken Auskunft über den Anschlussinhaber zu erteilen, die Daten dürften jedoch nicht für eine Auskunft an Private für deren Rechtsverfolgung genutzt werden. Diese entscheidungserhebliche Tatsache war im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens jedoch nicht festgestellt worden.

Die streitgegenständliche Entscheidung wurde daher zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das Landgericht Frankfurt am Main zurückverwiesen.

BVerfG: Vorlage zur Auslandskopfüberwachung unzulässig

von Dr. Ernst Georg Berger
berger@sbr-net.com

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des VG Berlin hinsichtlich der Verpflichtung zur Auslandskopfüberwachung (1 BvL 7/08) als unzulässig verworfen.

Zu der materiell-rechtlichen Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 110 TKG, soweit Telekommunikationsunternehmen danach verpflichtet sind, auf eigene Kosten Vorrichtungen

zur Überwachung der Telekommunikation bereitzustellen und vorzuhalten, hat sich das Bundesverfassungsgericht daher nicht geäußert. Dieses Verfahren war auch von erheblicher Bedeutung für die Verfahren der Vorratsdatenspeicherung, weil bisher alle davon ausgingen, dass das Bundesverfassungsgericht materiell-rechtlich Klarheit schaffen würde; was nun zunächst nicht mehr zu erwarten ist.

Im Rahmen des Beschlusses analysiert das Bundesverfassungsgericht den Vorlagebeschluss des VG Berlin und teilt dessen Rechtsansicht, dass nicht die TKÜV, die ursprünglich die Auslandsköpfe von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen freistellte, auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, sondern vielmehr § 110 TKG, der die Übernahme der Kosten der Überwachungsmaßnahmen durch die Unternehmen regelt, zu prüfen ist. Das Bundesverfassungsgericht kommt dann aber zu dem Ergebnis, dass die Vorlage selbst unzulässig sei, allerdings nicht unbegründet.

Sachaufklärung war ungenügend

Das Gericht begründet seine Auffassung damit, dass das VG Berlin die „Sachaufklärung“ nicht ausreichend betrieben habe. Es müsse – so das Bundesverfassungsgericht – ausgeschlossen sein, dass nach den tatsächlichen Verhältnissen von der vorgelegten Vorschrift nur verfassungsrechtlich unbedenkliche Wirkungen ausgehen. Eine Vorlage sei unzulässig, solange eine Beweisaufnahme zu einem Ergebnis führen könne, auf dessen Grundlage sich die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht stelle.

Das VG Berlin hatte tatsächlich die Größenordnung der finanziellen Belastung zum Ausgangspunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemacht und dabei die Kosten einer Auslandskopfüberwachung denjenigen für eine normale Festnetzüberwachung gegenübergestellt. Damit sieht das VG Berlin Belastungen erst ab einer gewissen Erheblichkeitsschwelle als unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich an. Das VG Berlin hat diese Grenze

nach der Auffassung des Verfassungsgerichts nicht hinreichend ermittelt. Der Vortrag der Parteien sei lediglich im Rahmen einer Nachfrage des Gerichts zur Höhe des Streitwertes erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht geht daher davon aus, dass weder die Klägerin noch die Bundesnetzagentur abschließend zu der Frage der Kostenbelastung vortragen mussten.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts muss diese Sachaufklärung noch durch das VG Berlin nachgeholt werden. Anschließend müsste das VG Berlin präzisieren, woraus sich die Verfassungswidrigkeit bzw. die mangelnde Zumutbarkeit der Vorschrift genau ergebe, ab welcher Größenordnung der Kostenbelastung also das Gericht von einer Überschreitung des Zumutbaren ausginge.

Anleitung für weiteres Vorgehen

Im Ergebnis liest sich dieser Beschluss wie eine Anleitung für das weitere Vorgehen des VG Berlin, eine aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts zulässige neue Vorlage zu entwerfen. Kommt das Gericht nach der noch zu erfolgenden Prüfung zu dem (erwartbarem) Ergebnis, dass es die Verfassungswidrigkeit der Norm noch genauso beurteilt, wie dies bisher der Fall war, müsste das Gericht erneut die gleiche Frage dem Bundesverfassungsgericht vorlegen. Eine unzulässige Vorlagefrage kann dem Bundesverfassungsgericht erneut gestellt werden (vgl. Schmidt-Bleibtreu, GG, 11. Auflage, Art. 100, Rn. 25).

Kategorie: International

Nationale Breitbandstrategie in Großbritannien

von Dr. Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

In Regulierungsdiskussionen wird sehr oft nach Großbritannien geschaut und die dortigen Maßnahmen werden gerne als Beispiel für regulierungspolitische Ansätze herangezogen. Im Juni 2009 hat die britische Regierung nun ihre Breitbandstrategie unter dem Titel „Digital Britain“ veröffentlicht und dargestellt, welche Maßnahmen im IKT-Sektor, aber auch im Bereich der audiovisuellen Märkte gelten sollen. Auch diese Politik wird in anderen Ländern Beachtung finden.

Der sehr umfassende, über 200 Seiten starke Bericht, dem noch ein knapp 200-seitiges Impact Assessment beigefügt wurde, adressiert die Schwerpunkte der IKT-Politik in den nächsten Jahren. Aufgrund der Tatsache, dass Breitbandstrategien für viele Regulierungsbehörden und für viele Länder gegenwärtig im Mittelpunkt ihrer Überlegungen stehen, soll hier kurz auf die Maßnahmen eingegangen werden, die in Großbritannien geplant sind. Wir konzentrieren uns dabei auf den Telekommunikationssektor und den Ausbau von Breitbandnetzen als Schwerpunkt unserer Darstellung.

Die von der britischen Regierung vorgestellten - und im Laufe des ersten Halbjahrs im Markt konsultierten - Ideen fußen im Wesentlichen auf zwei Säulen. Zum einen soll Breitband mit in die Definition des Universaldienstes aufgenommen werden und man will allen Nutzern bis zum Jahr 2012 einen Breitbandanschluss mit mindestens 2 Mbit/s zur Verfügung stellen. Hier unterscheidet sich Großbritannien wesentlich von anderen Ländern, wo die Berücksichtigung von Breitbandanschlüssen im

Rahmen des Universaldienstes gerade nicht gewählt wurde. Großbritannien hat außerdem im Bereich des Telefondienstes und der unter dem „alten Recht“ definierten Universaldienstleistung Erfahrungen mit Universaldienstfonds. Ein solcher Fonds soll auch hier in ähnlicher Weise aufgelegt werden, u.a. gestützt mit 200 Mio. Pfund als direkter öffentlicher Finanzhilfe. Weitere Quellen für die Finanzierung sollen Privatunternehmen sowie andere öffentliche Geldgeber sein.

„Steuer“ auf kupferbasierte Netze“

Der zweite wesentliche Aspekt ist die Einrichtung eines sogenannten „Next Generation Fund“, eines Fonds, der Mittel für den Ausbau zukünftiger Netze zur Verfügung stellen soll. Dieser soll dadurch gespeist werden, dass auf die gegenwärtigen kupferbasierten Teilnehmeranschlüssen ein Entgelt in Höhe von monatlich 50 Pence erhoben wird, das von den Netzbetreibern abzuführen ist. Nach ersten vorläufigen Berechnungen kommen damit jährlich in etwa 150 Millionen Pfund zusammen, die dann für den Ausbau neuartiger Netze zur Verfügung gestellt werden sollen. Es handelt sich damit in gewisser Weise um eine „Steuer“ auf kupferbasierte Netze, die durchaus dazu beitragen könnte, in eine beschleunigte Migration einzusteigen. Allerdings dürfte der dadurch zu erlösende Betrag nur einen Teil der für den Ausbau von Next Generation Access Networks notwendigen Gelder abdecken.

Dieser Ansatz ist ebenfalls neu und in anderen Ländern noch nicht erprobt, und es bleibt ab-



zuwarten, ob und inwieweit dies eine erfolgreiche Methode sein kann, die Breitbandinfrastrukturen zu stärken. Insbesondere könnten erhöhte Preise auf Kupferanschlussleitungen die Fixed-Mobile-Migration verstärken. Man muss dabei berücksichtigen, dass in Großbritannien insbesondere mit Virgin Media ein zweiter, kabelbasierter Anbieter existiert, der bereits erheblich in Bandbreiten investiert hat und daher ein etwas stärker ausgeprägter, in großen Landesteilen etablierter Infrastrukturwettbewerb besteht.

Digital Britain sieht eine Reihe von weiteren Maßnahmen vor. Erwähnung finden soll hier noch die Frequenzpolitik, die (und hier gibt es Parallelen zu anderen Staaten) auch vorsieht, die digitale Dividende zu nutzen, indem der

Frequenzbereich 800 MHz geräumt und anderen Kommunikationsanbietern für Breitband zur Verfügung gestellt wird. Auch die Freigabe des UMTS-Erweiterungsbandes ist angedacht. Hinzu kommt, dass die Ofcom plant, die gegenwärtigen 3G-Lizenzen hinsichtlich ihrer Gültigkeit unbefristet zu verlängern. All dies dürfte zu vermehrten Breitbandanbindungen auf der Basis von drahtlosen Netzen beitragen und damit einen Technologie-Mix fördern, der in dem Bericht auch ausdrücklich gewünscht und gefordert wird.

Der Bericht wird die weitere Diskussion in Europa und anderswo über den Ausbau von Breitbandnetzen sicher prägen und ist unter http://www.culture.gov.uk/what_we_do/broadcasting/6216.aspx im Internet abrufbar.

Festnetzterminierungsentgelte in Österreich festgelegt

von Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Die österreichische Regulierungsbehörde hat im Bescheid Z9/07 70 neue Entgelte für die Terminierung im Netz der Telekom Austria beschlossen. In besagtem Bescheidentwurf hat die Regulierungsbehörde festgestellt, dass die Kosten für die Terminierung im Netz der Telekom Austria gegenüber der letzten Entscheidung gestiegen sind und hat entsprechend dem Ergebnis der Kostenberechnungen bzw. der Anträge der Telekom Austria die Höhe der Terminierungsentgelte über den bisher angeordneten Entgelten festgelegt.

Die EU-Kommission hat nun eine kritische Stellungnahme zu diesem Bescheidentwurf gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie veröffentlicht. In ihrer Stellungnahme stellt die Kommission fest, dass die Festnetzterminierungsentgelte in Österreich auf allen Zusammenschaltungsebenen deutlich über dem europäischen Durchschnitt liegen. Hierbei räumt die Kommission ein, dass

in Österreich eine wesentliche Fest-Mobil-Substitution stattfindet und das Zusammenschaltungsverkehrsvolumen im Festnetz seit Jahren konstant rückläufig ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Zusammenschaltungsentgelte steigen.

Die EU-Kommission merkt jedoch weiterhin an, dass höhere Zusammenschaltungsentgelte zu höheren Endkumentarifen führen können und dies wiederum Auswirkungen auf das abgewickelte Volumen des Sprachtelefonieverkehrs haben kann und somit die Größenvorteile der Festnetzbetreiber weiter verringern würde. Mit diesem Kommentar impliziert die EU-Kommission, dass höhere Terminierungsentgelte die weitere Entwicklung des Verkehrsvolumens im Festnetz negativ beeinflussen könnten.

Ob diese Argumentation der EU-Kommission auf einer rechtlichen Basis fundiert bzw. ob die

österreichische Regulierungsbehörde diese Sichtweise bei der Festlegung der Terminierungsentgelte zu berücksichtigen hat, sei dahin gestellt.

Reine Mittelung der Entgelte nicht zweckmäßig

Viel entscheidender ist jedoch die Kritik der EU-Kommission betreffend der Anwendung des Hybridmodells der Regulierungsbehörde, bei dem die Regulierungsbehörde die Ergebnisse des top-down Modells und des bottom-up LRAIC-Modells einfach mittelt, um die Terminierungsentgelte zu bestimmen. Obwohl bei den beiden Modellen auch Effizienz Anpassungen vorgenommen werden, sieht die EU-Kommission die reine Mittelung der Entgelte als nicht zweckmäßiges Abstimmungsinstrument an. Dies vor allem, weil die EU-Kommission daran zweifelt, dass dieses Konzept mit den Grundsätzen der vorausschauenden wirtschaftlichen Effizienz vereinbar sei, insbesondere angesichts des Umstandes, dass das bottom-up Modell wesentlich niedrigere Tarife ergab, als die von Telekom Austria beantragten und im Endeffekt von der Regulierungsbehörde bewilligten Terminierungsentgelte.

Weiters bezieht sich die EU-Kommission auf die Empfehlung betreffend die Berechnung von (festen und mobilen) Terminierungsentgelten und Kostenrechnungsmodellen vom 7. Mai 2009 in dem festgelegt wird, welche Kostenarten in die Berechnung der Terminierungsentgelte einzubeziehen sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass die österreichische Regulierungsbehörde Kostenblöcke bei der Berechnung der Terminierungsentgelte berücksichtigt, die der oben genannten Empfehlung vom 7. Mai 2009 nicht entsprechen. Dies betrifft vor allem die von der Regulierungsbehörde angesetzten Personalkosten und indirekte Investitionskosten, da diese keine solchen Kosten darstellen, die notwendigerweise bei der Bereitstellung von Zusammenschaltungs- und Sprachterminierungsdiensten anfallen. Diese

Kosten würden nach Ansicht der EU-Kommission höchstwahrscheinlich auch dann anfallen, wenn der Sprachanrufterterminierungsdienst nicht mehr erbracht wird. Daher wären diese Kosten nicht in die Terminierungsentgelte einzuberechnen.

Die Kommission fordert daher die Regulierungsbehörde auf, nur jene Kosten bei der Festlegung der Terminierungsentgelte zu berücksichtigen, die unmittelbar mit der Bereitstellung dieser Vorleistungen verbunden sind. Hierbei gibt die EU-Kommission der österreichischen Regulierungsbehörde den Hinweis, die Hauptunterschiede zwischen dem top-down und dem bottom-up Modell zu evaluieren und um die nicht mit der Vorleistung verbundenen Kosten zu bereinigen.

EU: Kostenkonzept befolgen

Abschließend weist die EU-Kommission darauf hin, dass sie auf die Anwendung von wirksamen und unionsweit einheitlichen Regulierungsparametern der Fest- und Mobilterminierungsentgelte vor allem im Hinblick auf die Ermittlung der Kosten eines effizienten Betreibers besteht und die Leitlinien für die nationalen Regulierungsbehörden zur Anwendung gebracht werden müssen. Die EU-Kommission fordert die österreichische Regulierungsbehörde daher auf, dieses empfohlene Kostenkonzept zu befolgen.

Gemäß der Rahmenrichtlinie hat die österreichische Regulierungsbehörde der Stellungnahme der Kommission so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Es kann daher angenommen werden, dass die österreichische Regulierungsbehörde den vorgelegten Bescheidentwurf noch einmal überarbeitet und die Berechnung zu den Festnetzterminierungsentgelten wiederholt und um die von der Kommission beanspruchten Kostenelemente bereinigt. Ob dies jedoch zu einer wesentlichen Reduktion der Terminierungsentgelte im Festnetz führen wird, ist aus heutiger Sicht offen, da die Höhe der Terminierungsentgelte maßgeblich



von den Verkehrsminuten beeinflusst wird, die in Österreich vor allem durch die Fest-Mobil-Substitution bestimmt sind.

Der Kommentar der EU-Kommission zeigt jedenfalls auf, wie wichtig es ist, die Berechnun-

gen der Regulierungsbehörden genau zu untersuchen und die inkludierten Kostenblöcke exakt danach zu bewerten, ob diese auch für die jeweilige Leistungserbringung notwendig sind.

Kategorie: Markt

eTOM™ - Markt für kompatible Managementsysteme

von Wolfgang Reichl
reichl@sbr-net.com

Management wird immer mehr zu einem kritischen Bereich für die Wettbewerbsfähigkeit von Informations- und Telekommunikationsunternehmen (IKT).

Folgende Trends können beobachtet werden:

- Die Unternehmen orientieren sich vermehrt am Service Management und weniger an den traditionellen Managementfunktionen (wie jener, die unter FCAPS bekannt ist - Fault, Configuration, Accounting, Performance und Security).
- Es geht um das Management von end-to-end Prozessen aus Kundensicht.
- Customer Care, Service und Ressource Management soll weitgehend automatisiert werden.
- Neue Applikationen müssen in bestehende Systeme integriert werden.
- Der Trend geht zum Angebot von Datendiensten.
- Die Performance von Services wird immer wichtiger.
- Es ist notwendig, bestehende Technologien mit neuen Technologien (wie IP und DWDM) zu integrieren.

- Applikationen werden immer weniger selbst programmiert und stattdessen zugekauft. Damit müssen Systeme unterschiedlicher Hersteller integriert werden.

IKT-Unternehmen sind vielfach mit einer gewachsenen Struktur an Management Systemen konfrontiert, die den Anforderungen, die aus diesen Trends entstehen, nicht entspricht. Geschäftsprozesse sind häufig technologie-spezifisch implementiert und die Integration neuer Anwendungen ist aufwändig. Die Spannungen zwischen den Management Anforderungen und den Realitäten der gewachsenen IKT-Managementstrukturen bezeichnet man auch als "business - IT gap".

Gerade der hohe Integrationsaufwand bindet jene Ressourcen, die für die Implementierung einer neuen Architektur notwendig gebraucht würden.

Um diese Themen zu adressieren, arbeiten Netzbetreiber seit langem zusammen und versuchen, eine Referenzarchitektur zu erstellen. Damit soll ein Markt für kompatible Managementsysteme geschaffen werden, welche dann die Integration erleichtern und die Kosten für IKT-Management senken.



Erste Ansätze in der Telekommunikation waren das TMN (Telecommunications Management-Network), welches von der ITU-T standardisiert wurde. Hier ging es im Wesentlichen um Architektur und Schnittstellen zwischen Netzelementen und Managementsystemen. Man hat auch Funktionen von Managementsystemen analysiert und Grundfunktionen definiert (siehe ITU-T Rec. M.3400 - TMN management functions).

Während die ITU im Wesentlichen auf die sogenannte Element Management Ebene abstellt (das ist jene Ebene, die den Netzelementen am nächsten ist), hat das TeleManagement Forum (früher Network Management Forum NMF) einen umfassenderen Ansatz gewählt. In einer Landkarte - der Telecom Operations Map oder TOM - werden alle Geschäftsprozesse eines IKT-Unternehmens dargestellt. Hier finden sich alle Ebenen (Customer Care, Service Management, und Ressource Management) und in den Säulen die operativen Prozesse Fulfillment, Assurance und Billing (FAB) wieder.

Fulfillment ist der Prozess von der Bestellung durch den Kunden bis zur zufriedenstellenden Erfüllung des Auftrages. Unter Assurance versteht man die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes. Dazu gehört auch Störungserkennung bzw. Behandlung von Störungsmeldungen. Billing ist die Erfassung der Nutzungsdaten, Rechnungserstellung und auch Behandlung von Rechnungseinsprüchen.

Gemeinsame Sprache sprechen

Diese Landkarte soll IKT-Anbietern und Herstellern erlauben, sich zu orientieren und eine gemeinsame Sprache zu sprechen. Management war ja traditionell immer netzbetreiber-spezifisch. Mit weiter fortschreitender Modularisierung und neuen Geschäftsmodellen wird die Integration und Automatisierung von Unternehmensprozessen immer wichtiger. Die TOM soll auch helfen, kritische Themen im Managementbereich zu analysieren und die Applikationen gegeneinander abzugrenzen

und letztendlich durch eine vorgegebene Architektur die Integrationskosten zu verringern. Ursprünglich auf den operativen Bereich fokussiert hat sich die TOM zur eTOM™ ("e" für enhanced) weiterentwickelt. Zusätzlich umfasst sie heute Strategie und Marketing aber auch grundsätzliche Unternehmensprozesse wie Personalverwaltung.

Die eTOM™ (siehe Abbildung 1) versteht sich als Rahmenwerk für Geschäftsprozesse. Dieses kann verwendet werden, um die Geschäftsprozesse eines Unternehmens zu analysieren und zu kategorisieren. Falls ein Unternehmen bereits Geschäftsprozesse modelliert hat, so kann ein Vergleich mit der eTOM™ helfen um Lücken festzustellen und bestehende Prozesse zu validieren.

Neben der eTOM™ hat das TeleManagement Forum eine Menge an weiteren Modellen entwickelt. So stellt das SID (Shared Information & Data) Modell ein generisches Datenmodell dar und die TAM (Telecom Applications Map) erlaubt eine Einordnung nach Applikationen. Die TNA (Technologieneutrale Architektur) verbindet eTOM™ und SID durch die Definition von Schnittstellen und ordnet in eine Architektur ein.

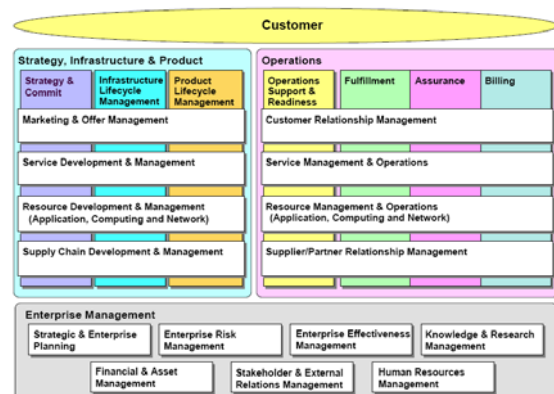


Abbildung 1: eTOM™

Die Arbeitsergebnisse des TeleManagement Forum sollen ein gemeinsames Verständnis der Branche im OSS/BSS Bereich unterstützen und dazu führen, dass modulare OSS/BSS Applikationen am Markt verfügbar sind, welche den

Bedürfnissen der IKT Branche entsprechen. Die eTOM™ ist daher ein nützliches Werkzeug für IKT Dienste- und Netzbetreiber, aber auch für Berater, Industrie, Software-Entwickler und Integratoren.

Das TeleManagement Forum hat heute 700 Mitglieder aus 75 Ländern. Weitere Informationen finden sie unter www.tmforum.org.

Kategorie: Regulierung

ECTA-Konferenz zur Regulierung von NGA

von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Am 25.6.2009 fand in Brüssel eine Veranstaltung von ECTA zur Regulierung von NGA statt. Als Vortragende war das ganze Spektrum der Regulierungsszene, inklusive Regulierungsbehörden, Marktteilnehmer, die EU-Kommission und Verbände vertreten. Zu den wichtigsten Diskussionsthemen gehörten die Implementierung von Open-Access-Netzen, Multi-Fiber-Netzen, Investitionsanreize in NGA und die Sicherstellung von Wettbewerb, vor allem durch Nicht-Diskriminierungsverpflichtungen.

Quer durch die Regulierungsszene gibt es derzeit den Konsens, dass eine Regulierungsstrategie für NGA erforderlich ist. Von allen Seiten war an dem Tag zu hören, dass „Regulatory Certainty“, also ein im Voraus festgelegter Regulierungsrahmen für NGA, für die Investitionstätigkeiten erforderlich ist. Weniger Einigkeit herrschte dagegen bezüglich der Inhalte.

Die ERG, die Regulierungsbehörden und die EU-Kommission haben festgestellt, dass ein Gleichgewicht in der Regulierung zwischen Sicherstellung des Wettbewerbs auf der einen

Seite und der Schaffung von Investitionsanreizen auf der anderen Seite zu finden ist. Dies sei auch die Leitlinie der EU-Kommission gewesen, als diese den Entwurf ihrer Empfehlung zur Regulierung von NGA im Mai veröffentlichte. Als Kern der Sicherstellung von Wettbewerb wird das gegenwärtige Regulierungsregime, vor allem in Bezug auf Verpflichtungen für SMP-Betreiber, inklusive Nicht-Diskriminierung, Zugang und Kostenorientierung gesehen. Positiv stellt sich die Kommission zum Zugang zu passiven Infrastrukturen (z.B. Kabelkanäle, -Schächte) und der Multi-Fiber-Lösung. Das Letztgenannte bedeutet, dass die Infrastruktur mit mehreren Glasfasern bis zum Endkunden ausgerollt wird und dass die alternativen Anbieter die zusätzlichen Fasern nutzen können. Damit werden die Netze auf einmal für mehrere Betreiber gleichzeitig zu nur begrenzt höheren Kosten ausgerollt. Diese Lösung wird in der Schweiz bereits verfolgt und wird nun von der Swisscom implementiert. Auf der Veranstaltung wurde diese Lösung insgesamt als relativ vielversprechend gesehen. Kritisiert wurde sie allerdings von dem alternativen Schweizer Betreiber Sunrise, der sich stattdessen für

¹ OSS ... Operations Support Systems und
BSS ... Business Support Systems

„Functional Separation“ und ein Ende der vertikal integrierten SMP-Betreiber ausgesprochen hat. Der Wettbewerbersverband ECTA hat sich nicht pauschal gegen die Multifiber-Lösung ausgesprochen, ist aber der Meinung, dass diese Lösung nicht ausreicht, um Wettbewerb sicher zu stellen.

Seitens der Wettbewerber wurden vor allem die Vorteile und Notwendigkeit von Open-Access-Netzen und Nicht-Diskriminierungsverpflichtung gefordert. Problematisch nach ECTA sei, dass diese Verpflichtungen nach der NGA-Empfehlung der EU-Kommission ausgehöhlt werden könnten, wenn die Incumbents in Ko-

operationen mit einem (oder mehreren) Wettbewerber treten würden. In diesem Fall können sich die Incumbents und der Kooperationspartner gegenüber den restlichen Betreibern besser stellen und somit den größten Teil des Marktes durch Diskriminierung ausgrenzen.

Die Incumbents (inklusive deren Verband ETNO) haben sich nicht eindeutig zu der Multifiber-Lösung geäußert. Sie haben sich aber dafür stark gemacht, dass Kooperationen zwischen den Betreibern ermöglicht werden und dass diese Kooperationen viele regulatorische Verpflichtungen ersetzen könnten.

Impressum



SBR
Schuster Berger Bahr Ahrens Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.